

Geschäftsordnung der Schiedskommission der Deutschen Gesellschaft für Theatertherapie (DGfT)

§ 1 Aufgaben der Schiedskommission

- 1.1 Die Schiedskommission wird ausschließlich auf Veranlassung des Ethikbeirates tätig. Eine eigenständige Einleitung eines Verfahrens ist nicht vorgesehen.
- 1.2 Die Schiedskommission wird vom Ethikbeirat bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ethikrichtlinien des Vereins angerufen, um eine Empfehlung an den Vorstand über den Ausschluss oder Verbleib eines Vereinsmitglieds im Verein aufgrund dieser Verstöße zu verfassen.
- 1.3 Ziel ist die außergerichtliche Klärung und ggf. Mediation, sowie die Vorbereitung von Empfehlungen an den Vorstand.
- 1.4 Die Mitglieder der Schiedskommission tagen auch ohne Veranlassung des Ethikbeirates mindestens 1mal/Jahr.

§ 2 Zusammensetzung

- 2.1 Die Schiedskommission besteht aus (derzeit drei) fünf Mitgliedern, wovon eines kein Mitglied in der DGfT sein soll:
 - einer/einem Vorsitzenden,
 - vier Beisitzenden mit mindestens 2 Jahren Berufserfahrung in Theatertherapie oder verwandten psychotherapeutischen Verfahren.
- 2.2 Die gewählte Schiedskommission wählt aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n.
- 2.3 Eine juristische Qualifikation des/der Vorsitzenden ist nicht erforderlich.
- 2.4 Die Mitglieder sollen unterschiedliche therapeutische Verfahren und Geschlechter repräsentieren.
- 2.5 Die Beisitzenden dürfen keine anderen Ämter in der DGfT innehaben.

§ 3 Bestellung und Amtszeit

- 3.1 Die Mitglieder der Schiedskommission werden vom Vorstand vorgeschlagen und auf der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für 3 Jahre bestätigt.
- 3.2 Wiederwahl ist zulässig.
- 3.3 Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 4 Unabhängigkeit und Befangenheit

- 4.1 Die Mitglieder der Kommission sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- 4.2 Sie dürfen nicht mitwirken, wenn Gründe für eine Befangenheit vorliegen. Maßgeblich sind die Grundsätze des § 41 ZPO (analog), insbesondere bei persönlicher Beteiligung oder Interessenkonflikten.
- 4.3 Ein Ablehnungsverfahren kann von den Beteiligten beantragt werden.

§ 5 Verfahren

- 5.1 Die/der Vorsitzende beruft die Schiedskommission nach Auftrag durch den Ethikbeirat ein.
- 5.2 Die erste Tagung der Kommission muss innerhalb von vier Wochen nach Auftragserteilung stattfinden.
- 5.3 Der gesamte Prozess ist innerhalb von sechs weiteren Wochen abzuschließen.
- 5.4 Grundsätzlich wird bei Entscheidungen ein Konsens aller Mitglieder der Schiedskommission angestrebt. Sollte dieser nicht möglich sein, entscheidet die Schiedskommission mit einfacher Mehrheit bei mindestens 3 anwesenden Mitgliedern. Im Falle einer Pattsituation wird diese mit den Begründungen der jeweils unterschiedlichen Positionen an den Vorstand weitergeleitet. Der Vorstand entscheidet.
- 5.5 Entscheidungen im Umlaufverfahren sind grundsätzlich möglich.
- 5.6 Stimmennthaltung ist nicht zulässig.
- 5.7 Das Verfahren ist vertraulich. Alle zu Tage tretenden Fakten unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 StGB. Betroffene können die Mitglieder der Schiedskommission von der Schweigepflicht entbinden. Sollte es zu juristischen Verfahren kommen ist die Aufhebung der Schweigepflicht zugunsten einer Offenbarungspflicht in § 203 StGB geregelt.
- 5.8 Alle Beteiligten haben das Recht ihre Sichtweise darzulegen, Stellung zu nehmen und gehört zu werden, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Die Schiedskommission verpflichtet sich (dies gilt insbesondere bei minderjährigen Klient*innen oder Klient*innen mit besonderem Hilfebedarf) allen Beteiligten die Möglichkeit einzuräumen, dieses Recht wahrzunehmen.
- 5.9 Die Kommission kann Beweise erheben und Sachverständige hinzuziehen. Die Beauftragung von Sachverständigen wird in Absprache mit dem Vorstand getroffen.
- 5.10 Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten mitzuteilen.

§ 6 Rechte der Beteiligten

- 6.1 Alle Beteiligten haben das Recht auf Anhörung und Stellungnahme.
- 6.2 Die Schiedskommission muss allen Beteiligten die Möglichkeit geben sich zu dem Sachverhalt ausführlich, in Schriftform oder mündlich, zu äußern. Im Anschluss verfasst die Schiedskommission eine Empfehlung über den Ausschluss oder den Verbleib des Vereinsmitglieds im Verein. Die Empfehlung der Schiedskommission wird schriftlich begründet und an den Ethikbeirat, den Vorstand und das Vereinsmitglied versandt. Ethikbeirat, Vorstand und das Vereinsmitglied haben binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Empfehlung einmalig die Möglichkeit zum Inhalt der Empfehlung Stellung zu nehmen. Die Schiedskommission überprüft hierauf (siehe § 5.2, 5.3) ihre Empfehlung auf Wunsch eines/aller Beteiligten unter Berücksichtigung neuer Gesichtspunkte. Die abschließende Empfehlung wird an den Ethikbeirat, den Vorstand und das Vereinsmitglied gesandt.
- 6.3 Sie können sich durch eine Person ihres Vertrauens begleiten lassen.

§ 7 Ergebnis und Umsetzung

- 7.1 Die Schiedskommission gibt am Ende des Verfahrens eine schriftliche Empfehlung ab.
- 7.2 Die Umsetzung der Empfehlung obliegt dem Vorstand der DGfT, der über geeignete Maßnahmen entscheidet.

§ 8 Vergütung und Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit in der Schiedskommission erfolgt ehrenamtlich; über eine Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten, Übernachtungskosten entscheidet der Vorstand.

§ 9 Sitz der Kommission

Der Sitz der Schiedskommission ist der Sitz der Geschäftsstelle der DGfT.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt in Absprache mit dem Vorstand und nach Ansicht der Mitglieder per Newsletter und evtl. Hinweise/ Nachfragen mit Beschluss der Schiedskommission vom 30. September 2025 in Kraft.

Berlin, 30. September 2025

Dobrinka Dadder, Sabine Hayduk, Matthias O. Schneider

30.09.2025